

Taxordnung Pflegezentrum
spitalzofingen AG

Gültig ab 1.1.2023

Diese Taxordnung wurde gemäss Vertrag VAKA und Tarifpartner erstellt. Die Tarifregelung wurde vom Departement für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau genehmigt.

In der Taxordnung ist der besseren Lesbarkeit wegen bewusst nur die männliche Schreibweise gewählt worden.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Bewohner des Pflegezentrums der Spital Zofingen AG unter Einhaltung der Tarifstruktur im Bereich der stationären Langzeitpflege des Kantons Aargau.

Sie bildet einen integrierenden Bestandteil des Betreuungsvertrages.

1.2 Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnlichen Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integrierender Bestandteil dieser Taxordnung.

1.3 Allgemeine Tarifbestimmungen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Tagestaxe für Hotellerie/Pensionstaxe (Pension und Verpflegung) zu Lasten Bewohner, (vgl. Anhang I)
- Betreuung / nicht KVG-pflichtig zu Lasten Bewohner (vgl. Anhang II)
- Beiträge für Pflegeleistungen und für Mittel und Gegenstände (zu Lasten Versicherer, Öffentliche Hand und Bewohner) (vgl. Anhang III)
- Taxen für besondere Leistungen zu Lasten Bewohner (vgl. Anhang IV)
- Zuschläge für erhöhten Pflegeaufwand gemäss Einstufung des Pflegebedarfs nach RAI-NH, spezialisierte Pflege bei Demenzerkrankungen und Gerontopsychiatrie (vgl. Anhang VI).
- Die in dieser Taxordnung aufgeführten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer sofern sie der Mehrwertsteuer unterstellt sind.

1.4 Zwischen- und Schlussrechnung

Pflichtleistungen der Pflege- und Behandlungskosten werden direkt mit der Krankenkasse abgerechnet.

Der Beitrag öffentliche Hand (ÖH) an der Restfinanzierung Pflegekosten wird direkt mit der Clearingstelle des Kantons Aargau abgerechnet.

Die Kosten für den Aufenthalt werden monatlich in Rechnung gestellt. Liegt eine Kostengutsprache einer Krankenkasse oder Versicherung vor, wird im Ausmass dieser Garantie direkt mit der Krankenkasse oder Versicherung abgerechnet. Für darüber hinausgehende, vom Garanten (Krankenkassen) nicht anerkannte Kosten erhält der Bewohner eine Rechnung.

Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 30.00 und ein Verzugszins von 5 % erhoben.

1.5 Taxschuldner

Die Taxen werden vom Bewohner oder dessen gesetzlichen Vertreter geschuldet. Vorbehalten bleibt die zusätzliche Haftung des Garanten (Versicherer).

1.6 Anerkennung der Rechnung

Die Rechnung gilt als akzeptiert, wenn der Taxschuldner nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung Einsprache bei der Spital Zofingen AG erhebt.

Gegen deren Entscheid kann innert 20 Tagen schriftlich beim Verwaltungsrat der KSA Gruppe Beschwerde geführt werden. Dieser entscheidet abschliessend.

1.7 Vorschussleistung (Depot)

1.7.1 Vorschussleistung (Depot) zu den Tagestaxen

Die Vorschussleistung (Depot) beträgt bei Kurzaufenthalten (bis maximal drei Monate, ausser Ferienaufenthalte und Akut- und Übergangspflege) CHF 10'000.00 bei Langzeitaufenthalten CHF 12'000.00 im Voraus.

1.7.2 Vorschussleistung für Ferienaufenthalte und Akut- und Kurzzeitpflege

Die Kosten setzen sich aus der Anzahl Tagestaxen (Anhang I: Pkt. 1) und der Ein- und Austrittspauschale zusammen.

Der Betrag muss vor Eintritt ins Pflegezentrum an die Spital Zofingen AG überwiesen werden. Die Vorschussleistung (Depot) wird nicht verzinst. Bei Austritt wird die Vorschussleistung (Depot) nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen zurückerstattet. Dies gilt auch für Forderungen gegenüber anderen Parteien wie Versicherung, Gemeinde, Kanton.

1.8 Hilflosenentschädigung

Eine Hilflosenentschädigung (HE) für Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades erhält, wer in den alltäglichen Lebensverrichtungen seit mindestens 365 Tagen regelmässig und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. Die Hilflosenentschädigung wird unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen entrichtet.

Die Hilflosenentschädigung wird von der AHV direkt an den Bewohner entrichtet. Das Antragsformular ist bei der AHV-Zweigstelle oder intern beim Sekretariat Pflegezentrum erhältlich. Der Teil „Pflege“ wird vom Pflegepersonal ausgefüllt.

1.9 Ergänzungsleistung

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Ersparte nicht ausreichen, um die Lebenskosten zu decken. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Der Anspruch auf Ergänzungsleistung ist vermögensabhängig.

Über die Sozialversicherungsstelle wird dann der Betrag zusätzlich zur AHV/IV berechnet und dem Bewohner ausgerichtet. Antragsformular (siehe 1.8).

2. Tagestaxe für Hotellerie / Pensionstaxe

2.1 Umfang und Inhalt

In der Tagestaxe für Hotellerie/Pensionstaxe sind grundsätzlich alle Leistungen für die Unterkunft und die Verpflegung (wie z.B. möbliertes Zimmer, Vollpension mit Tee, Kaffee und Mineralwasser, das Bereitstellen und das Besorgen der Bett- und Frotteewäsche, Energieverbrauch, Unterhalt des Zimmers) sowie allgemeine Reinigungsleistungen enthalten (siehe Anhang I). Für Bewohner mit Sondernahrung gibt es keine Reduktion der Tagestaxe.

2.2 Eintritts- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz berechnet.

2.3 Abwesenheit

Bei Abwesenheit (Urlaub, Spitalaufenthalt usw.) ist die Pensionstaxe über die ganze Zeit geschuldet.

Die Betreuungs- und die Pflegekosten fallen ab dem ersten vollen bis zum letzten vollen Abwesenheitstag weg. Für die Verpflegung wird im gleichen Zeitraum CHF 15.00/Tag weniger verrechnet.

2.4 Todesfall

Bei Todesfall endet das Pensionsverhältnis 7 Tage nach dem Todestag bzw. erst nach der Räumung des Zimmers.

2.5 Ende des Pensionsverhältnisses

Bei Austritt besteht im Bereich der Langzeitpflege eine Kündigungsfrist von einem Monat. Die Kündigung ist mittels eingeschriebenem Brief an das Pflegezentrum zu kommunizieren. Bei unverhofftem Übertritt in ein Spital oder eine andere Institution, wird für die folgenden Tage eine Reduktion gemäss Punkt 2.3 gewährt. Bei Austritt im Bereich der Kurzzeitpflege wird die Reduktion gemäss Punkt 2.3 für maximal 5 Tage verrechnet.

2.6 Wohnsitz

Für die Restkosten Pflege zu Lasten der Öffentlichen Hand (ÖH) ist der steuerrechtliche Wohnsitz des Bewohners vor Eintritt massgebend. Ab dem Wechsel in die Langzeitpflege besteht eine Meldepflicht bei der Einwohnerkontrolle Zofingen. Die Meldung erfolgt durch das Sekretariat Pflegezentrum.

3 Betreuung / nicht KVG-pflichtige Leistungen (zu Lasten Bewohner)

3.1 Grundsatz

Die im Anhang II dieser Taxordnung aufgeführten Betreuungsleistungen werden zusätzlich zu den Pflegekosten verrechnet. Die Kosten sind pauschalisiert und verändern sich nicht mit einer allfälligen gesundheitlichen Veränderung des Bewohners.

Die Betreuungskosten umfassen die Kosten pro Tag für Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität oder Krankheit notwendig sind und keine Pflichtleistungen der Krankenversicherung darstellen. Ebenso in den Betreuungszuschlag fällt die Aktivierungstherapie. Für diese nicht KVG-pflichtigen Betreuungsleistungen wird gemäss Anhang II ein Taxzuschlag verrechnet.

3.2 Betreuung / nicht KVG-pflichtig (zu Lasten Bewohner): Zuschlag spezialisierte Pflege bei Demenzerkrankungen (vgl. Anhang VI)

3.3 Betreuung / nicht KVG-pflichtig (zu Lasten Bewohner): Zuschlag Gerontopsychiatrie (vgl. Anhang VI).

3.4 Betreuung / nicht KVG-pflichtig (zu Lasten Bewohner): Zuschlag für erhöhten Pflegeaufwand (vgl. Anhang VI)

4 Beiträge für Pflegeleistungen / Tagestaxen für Pflegeleistungen

4.1 Beiträge für Pflegeleistungen

Die Beiträge für Pflegeleistungen der Versicherer gemäss Tarifstruktur Art. 7a KLV bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gemäss Anhang III und werden anteilmässig durch die Krankenversicherer, die Öffentliche Hand und den Bewohner abgegolten.

Die Erfassung der Pflegebedürftigkeit erfolgt über eine Beobachtungszeitspanne von zwei Wochen nach dem Eintritt, danach in halbjährlichem Abstand oder bei signifikanten Veränderungen des Gesundheitszustandes gemäss RAI-NH.

4.2 Kostengutsprache bei ausserkantonalem Wohnsitz

Die Restfinanzierung der Pflegekosten (Anteil ÖH) ist kantonal unterschiedlich geregelt. Besteht eine Differenz zu den Tarifen ÖH im Kanton Aargau, muss diese durch den Bewohner oder den Wohnkanton ausgeglichen werden. Die Abklärung der Kostengutsprache des Wohnkantons erfolgt durch das Pflegezentrum.

5 Taxen für besondere Leistungen, zu Lasten Bewohner

5.1 Grundsatz

Die im Anhang IV dieser Taxordnung aufgeführten besonderen Leistungen werden zusätzlich zur Tagestaxe für Hotellerie, Betreuung und Pflegeleistungen verrechnet.

6 Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Zofingen, 22. Dezember 2022

spitalzofingen AG

Ariella Jucker
Standortleiterin



spitalzofingen AG

Dr. med. Jürg Gürzeler
Leiter Bereich operative Medizin
Stv. Standortleiter



Anhänge:

- Anhang I: 1. Tagestaxen / Hotellerie
2. Zusätzliche Tagestaxen
3. Vorschussleistung (Depot) zu den Tagestaxen
- Anhang II: Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen
- Anhang III: Beiträge der Krankenversicherer für Pflichtleistungen inkl. Mittel und Gegenstände
- Anhang IV: Taxen für besondere Leistungen
- Anhang V: Medizinische Nebenleistungen
- Anhang VI: Zuschläge Demenzpflege, Gerontopsychiatrie und erhöhter Pflegeaufwand

Anhang I

Tagestaxen / Hotellerie

1. Tagestaxen für alle Bewohner

	Tagestaxe für Hotellerie/Pension staxe	Betreuung/ nicht KVG-pflichtig siehe Anhang II	Pflegekosten siehe Anhang III	Total
1er Zimmer	CHF 150.00	CHF 58.00	CHF 23.00	CHF 231.00
2er Zimmer	CHF 140.00	CHF 58.00	CHF 23.00	CHF 221.00

Zuschlag für Kurzzeitpflege	CHF 20.00
Frühstück für Angehörige	CHF 8.00
Mittagessen für Angehörige	CHF 18.00
Abendessen für Angehörige	CHF 15.00

2. Zusätzliche Tagestaxen für Bewohner der Demenz- und Gerontopsychiatrieabteilung sowie für erhöhten Pflegeaufwand (vgl. Anhang VI)

2.1. Zuschläge Demenzpflege

2.2. Zuschlag Gerontopsychiatrie

2.3. Zuschlag für erhöhten Pflegeaufwand

3. Vorschussleistung (Depot) zu den Tagestaxen

Die Vorschussleistung (Depot) beträgt bei Kurzaufenthalten (bis maximal drei Monate ausser Ferienaufenthalte) CHF 10'000.00, bei Langzeitaufenthalten CHF 12'000.00

Der Betrag muss spätestens am 5. Werktag nach Eintritt ins Pflegezentrum an die Spital Zofingen AG überwiesen sein. Ist das Depot nicht eingezahlt worden ist das Pflegezentrum berechtigt den Austritt zu veranlassen. Die Vorschussleistung (Depot) wird nicht verzinst. Vergleiche Pkt. 1.7

Die Kosten für Ferienaufenthalte sind vorschüssig (vor Eintritt) zu entrichten.

Anhang II

Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen:

- a) Betreuung und Unterhalt:
 - Aktivierungstherapie / Alltagsgestaltung
 - Zimmerservice
 - Evaluation und Unterhalt der Hilfsmittel
 - Unterhalt der medizinisch-technischen Geräte
 - Begleitung allgemein
 - Getränke zubereiten und Service
 - Mahlzeitservice

- b) Wohnen und Alltag:
 - Hausdienst
 - Handling der Privatwäsche
 - Kleider kontrollieren, aufräumen
 - Schränke kontrollieren, aufräumen und aktualisieren
 - Blumenpflege

- c) Hilfestellung im Alltag:
 - Telefonunterstützung
 - Schreiben für Bewohner
 - Briefe/Zeitung vorlesen
 - Ausführen von Aufträgen für Bewohner
 - Spaziergehen

- d) Administrative Tätigkeiten:
 - Einsatzpläne für Mitarbeitende
 - Beratung und Betreuung von Angehörigen und Besuchern
 - Administrative Tätigkeiten im Bestellwesen und der Versorgung
 - Administrative Tätigkeiten des Pflege- und Arztberichts

Diese Liste ist nicht abschliessend.

Anhang III

Beiträge der Krankenversicherer für Pflichtleistungen der Langzeitpflege inkl. Mittel und Gegenstände

Gemäss dem Vertrag zwischen der VAKA und den Tarifpartnern verrechnen die Pflegeheime den Krankenversicherern für alle stationären Langzeitbewohner für Pflegeleistungen gemäss KVG einen Beitrag gemäss untenstehender Tarifstruktur, sowie eine Behandlungspauschale für die Abgeltung medizinischer Nebenleistungen (Arztleistungen, Therapieleistungen, med. Analysen).

1. Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen

Gültig ab 1. Januar 2023

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer gem. Art. 7a Abs. 3 KLV (in Franken)	Bewohner (in Franken)	Restkosten Gemeinde (in Franken)	Preis pro Stufe* (in Franken)
1-a	bis 20	9.60	2.10	0.00	11.70
2-b	21-40	19.20	15.90	0.00	35.10
3-c	41-60	28.80	23.00	6.70	58.50
4-d	61-80	38.40	23.00	20.50	81.90
5-e	81-100	48.00	23.00	34.30	105.30
6-f	101-120	57.60	23.00	48.10	128.70
7-g	121-140	67.20	23.00	61.90	152.10
8-h	141-160	76.80	23.00	75.70	175.50
9-i	161-180	86.40	23.00	89.50	198.90
10-j	181-200	96.00	23.00	103.30	222.30
11-k	201-220	105.60	23.00	117.10	245.70
12-l-a	221-240	115.20	23.00	130.90	269.10
12-l-b (121) BESA	241-260	115.20	23.00	154.30	292.50
12-l-b (122) BESA	261-280	115.20	23.00	177.70	315.90
12-l-b (123) BESA	281-300	115.20	23.00	201.10	339.30
12-l-b (124) BESA	301-320	115.20	23.00	224.50	362.70
12-l-b (125) BESA	ab 321	115.20	23.00	nach Aufwand	**
12-l-b (126) RAI / RMC	251	115.20	23.00	155.50	293.70
12-l-b (128) RAI / SE3	301	115.20	23.00	214.00	352.20

* Stundensatz von Fr. 70.20

** Der Preis pro Stufe ergibt sich aus dem ermittelten Pflegebedarf und dem Stundensatz von Fr. 70.20

Anhang IV

Taxen für besondere Leistungen, die zusätzlich zur Tagestaxe für Hotellerie und Betreuung verrechnet werden

a) Zahnärztliche Behandlung	direkte Rechnungsstellung
b) Krankentransporte	direkte Rechnungsstellung
c) Wechseldruckmatratze	neu CHF 30.--
d) Nicht ärztlich verordnete Kostzulagen	gemäss Aufwand
e) Auslagen für persönliche Bedürfnisse:	
- Versorgung der persönlichen Wäsche	CHF 1.00/Tag bzw. CHF 30.00/Mt.
- Flick- und Näharbeiten sowie „Nämele“	gemäss Aufwand CHF 70.00/Std. + Material
- Coiffeur, Fusspflege, Podologie, etc.	gemäss separater Preisliste
- Softdrinks und alkoholische Getränke	gemäss separater Preisliste
- Körperpflegeprodukte	gemäss separater Preisliste
- Telefonanschlussgebühren	CHF 20.00/Mt.
- Telefongesprächsgebühren	effektive Gebühren
- Miete Fernsehapparat	direkte Rechnungsstellung
- Kabelanschluss	CHF 12.00/Mt.
- Radio	Gratis
- Depot Schlüssel Tresor im Bewohnerzimmer	CHF 20.00
f) Durch Bewohner verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum	Obligatorische private Haftpflichtversicherung
g) Isolation	CHF 20.00/Tag
h) Sämtliche ausserordentlichen Leistungen, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören (z.B. Begleitung zu Arzttermin, Einkaufen, usw.)	gemäss Aufwand CHF 70.00/Std.
i) Pauschale Verrechnung unserer Aufwendungen (ausser bei AÜP)	
- bei Eintritt	CHF 500.00
- bei Austritt	CHF 500.00
- bei Todesfall plus	CHF 100.00

Anhang V

Medizinische Nebenleistungen

1. Zusätzliche Vergütungen durch die Krankenversicherer

Folgende Leistungen werden zusätzlich zu den Taxen gemäss Anhang I verrechnet:

- a) Arztleistungen und medizinische Analysen (exkl. Therapien (Physio-, Ergo-, Logo-), Ernährungsberatung)
- b) Therapien
- c) Kosten für die Medikamente nach SL
- d) Externe ambulante Untersuchungen und Eingriffe (Tarifbasis öffentliche Spitäler)
 - Chemotherapie
 - Katarakt einseitig, beidseitig

Diese Liste ist nicht abschliessend.

2. Von den Versicherern nicht bezahlte Leistungen

- a) Auf Wunsch des Heimbewohners oder dessen Angehörigen zugezogene, pflegeheimfremde Ärzte
- b) Anschaffungen, Reinigung, Reparatur, Pflege von Privatbekleidung
- c) Rettungskosten sowie Krankentransportkosten bei Pflegeheimeintritt und -austritt (die Krankenversicherer leisten dazu einen Beitrag gemäss Art. 25 lit. g KVG bzw. Art. 33 lit g KVV, Art. 26 und 27 KLV).
- d) Unkosten bei Todesfällen
- e) Mehrleistungen Hotellerie auf Wunsch des Heimbewohners bzw. dessen Angehörigen
- f) Kosten für Sachbeschädigungen
- g) Auslagen für Begleitung
- h) Bettenreservation und Effektenaufbewahrung während Urlaub und Entlassungsversuchen
- i) Private Haftpflichtversicherung

Diese Liste ist nicht abschliessend.

Anhang VI

1. Zuschlag Demenzpflege

- | | | | |
|-----|---|-----|-------|
| 1.1 | Bei bestätigter Demenzdiagnose | CHF | 12.00 |
| 1.2 | Bei bestätigter Demenzdiagnose und erhöhtem Betreuungsaufwand | CHF | 29.00 |

a) Für die spezialisierte Pflege von an Demenz erkrankten Personen (separativ oder integrativ) wird eine angepasste Infrastruktur angeboten.

2. Zuschlag Gerontopsychiatrie CHF 17.00

Bei bestätigter psychiatrischer Diagnose und Alter > 65 Jahre

Das Pflegezentrum spitalzofingen AG hat einen Leistungsauftrag des Kantons Aargaus für Gerontopsychiatrie und erhält pro Person und pro Tag einen Betrag von CHF 50.00.

3. Zuschlag für erhöhten Pflegeaufwand CHF 12.00

Zuschlag für erhöhten Pflegeaufwand gemäss Einstufung des Pflegebedarfs nach RAI-NH

Die Zuschläge für erhöhten Betreuungsaufwand „Demenz“ und für erhöhten Betreuungsaufwand „Gerontopsychiatrie“ sind untereinander nicht kumulierbar.